

Schottland, an die B. des Trinity-Collegiums und Kings-Inns zu Dublin. Die Ablieferung soll geschehen binnen Monatsfrist, nachdem das schriftliche Verlangen danach an die Verleger oder Herausgeber gelangt seyn wird, jedenfalls aber binnen 12 Monaten nach dem Erscheinen des Buches. Ebenso soll der erwähnte Magazinverwalter gehalten seyn, die von ihm in Empfang genommenen Bücher binnen Monatsfrist an die resp. Bibliotheken abzuliefern. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genau nachkommt, soll mit dem Werthe des neugedruckten Buches und außerdem mit 5 Pfund Sterl. für jedes Exemplar und den Gerichtskosten in Strafe genommen werden. Desfallige Beschwerden sollen in jedem Canzleiengerichte des vereinigten Königreichs angenommen werden.

Die abzuliefernden Exemplare sollen auf dem Papiere gedruckt seyn, worauf die meisten Exemplare der Auflage zum Verkauf abgezogen worden, mit Ausnahme des für die Bibliothek des britischen Museums bestimmten, welches auf dem besten Papiere, das zur Auflage genommen worden, gedruckt seyn muß.

Unveränderte neue Auflagen sind von dieser Gesetzbestimmung ausgenommen, und etwaige Zusätze oder Aenderungen, die als Anhang erscheinen, können auch separat an die erwähnten Bibliotheken nachgeliefert werden. Nur bei neuen Ausgaben, in denen der Druck selbst verändert ist, tritt die obige Verbindlichkeit von Neuem ein.

Damit die Erscheinung der neuen Bücher, bedarfs des Einforderns, bekannt werde, sollen die Verleger den Titel eines jeden neugedruckten Buches in die Register der Stationers' hall einzeichnen lassen, wofür 2 Schilling Sterl. Einschreibgebühr zu entrichten sind. Diese Einzeichnung der Titel muß in London binnen einem und von andern Städten des Königreichs aus binnen drei Monaten von dem Tage an, da das Buch fertig geworden und angekündigt, ausbezogen oder verkauft worden ist, vollzogen seyn. Im Unterlassungsfall soll der Verleger mit 5 Pf. St. und dem einfachen Betrage des Verkaufspreises des nicht gemeldeten Buches, so wie mit sämtlichen Gerichtskosten, in Strafe genommen werden. — Bei Zeitschriften, Monatschriften und periodischen Erscheinungen braucht jedoch nur die erste Nummer oder Abtheilung zur Einzeichnung eingesandt zu werden. Wer dies unterläßt, verfällt in die obige Strafe hinsichtlich der einen Nummer, doch unbeschadet seines Verlagsrechtes. —

Da es zu größerer Aufmunterung der schriftstellerischen Arbeiten dienen wird, wenn das (bisher auf 14 Jahre beschränkte) Verlagsrecht von längerer Dauer ist, so sey hiermit verordnet: daß die Verfasser von Büchern und Schriften, die noch nicht gedruckt und herausgegeben waren, so wie deren Bevollmächtigte, während vollter 28 Jahre, vom Tage der ersten Erscheinung an zu rechnen, das alleinige Recht haben sollen, solche Bücher drucken zu lassen und neu aufzulegen, und daß der Verfasser, wenn er nach Ablauf dieser Frist noch am Leben

ist, bis zu seinem Tode im Besitze des gedachten Rechtes verbleiben soll.

Sollte aber ein Buchhändler oder Buchdrucker, oder was er immer sey, in dem vereinigten Königreiche oder in irgend einem Theile des britischen Gebiets, nach der Herausgabe dieser gesetzlichen Verordnung, während und innerhalb des festgesetzten Zeitraumes, irgend ein Buch ohne die Genehmigung des Verfassers oder Besitzers des Verlagsrechtes drucken, neu auflegen oder (außerhalb Landes gedruckt) einführen, oder den Druck davon veranlassen, oder um den Druck wissen, oder ein nachgedrucktes Werk zum Verkauf besitzen; — so ist der Verfasser oder Besitzer des Verlagsrechtes berechtigt, ihn in Klagezustand zu versetzen und auf Schadenersatz anzutragen; dem Nachdrucker aber soll das nachgedruckte Werk weggenommen und jeder Bogen desselben dem Verfasser oder Eigentümer abgeliefert werden, und soll der Nachdrucker, außer den doppelten Gerichtskosten, für jeden gedruckten oder im Druck begriffenen, oder zum Verkauf herausgegebenen einzelnen Bogen 3 Pence vergütet und der Kläger davon die Hälfte erhalten. —

(Fortsetzung folgt.)

#### Klage über Nachdruck englischer Bücher.

In der Literary Gazette vom 18. October d. J. protestirt der Herausgeber gegen eine Beschuldigung des Couriers, welcher irrigerweise behauptet hatte, daß Bulwer für seine „Last Days of Pompeji“ weniger Honorar bekommen habe als für seine früheren Novellen, — und fügt dieser Berichtigung hinzu:

„Obgleich nur zu viele englische Verlagsartikel (Diebstahle, Compilationen etc.) de facto wenig oder nichts werth sind, so giebt es doch auch einige, wofür die Herausgeber an Männer von Geist und Fähigkeit bedeutende Summen bezahlen, und diese sollten allerdings gegen heimlichen Raub, wie gegen auswärtigen Einbruch geschützt werden. Durch lex. 6. Geo. IV. cap. 107. wird die Einfuhr irgend eines Buches, dessen Verlagsrecht hier gekauft und das in diesem Lande herausgegeben ist, für geschwidrig erklärt; und dennoch scheint es, daß — ungeachtet dieses Gesetzes, unsre Bücher in Paris und anders wo nachgedruckt und, bei uns eingeführt oder geschmuggelt, zu herabgesetzten Preisen verkauft werden, — zum großen Nachtheil verdienstvoller Schriftsteller und solcher Verleger, die ihnen vielleicht eine angemessene Summe für ihre Productionen bezahlt haben. Diese Sache ist, wie wir aus den Zeitungen ersehen, öffentlich zur Sprache gebracht und anhängig gemacht worden, indem Herr Bentley den Herren Vallière einer solchen Herausgabe geraubter Werke beschuldigt und gegen den Verkauf von „Ayesha“ oder „Helen“ protestirt hat. — Wir hoffen mit Zuversicht, daß der Schuld, wo sie sich findet, Verbot und Strafe folgen möge. Der Himmel weiß, daß die Aussichten unserer Literatur und Litteraten gering genug sind, auch ohne den Zuwachs dieses lange gefühlten und wesentlichen Uebels.“ —